



## Information zur Datenerhebung und – verarbeitung nach Art. 13 EU- DSGVO

---

### Information zur Datenerhebung und –verarbeitung nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

#### Vergabe öffentlicher Aufträge

Kontaktdaten des Verantwortlichen	Stadt Waibstadt vertreten durch den Bürgermeister Joachim Locher  Postanschrift: Hauptstraße 31 74915 Waibstadt E-Mail: buergermeister@waibstadt.de Telefon: 07263 9147-0
Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten	E-Mail: datenschutz@waibstadt.de Telefon: 0711/810814444
Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage	a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung von Vergabeverfahren b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und Art. 6 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. § 6 Abs. 3 DSGVO, § 55 Lan- deshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) für Unterschwelvenvergaben bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und Art. 6 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. § 6 Abs. 3 DSGVO und § 97 Gesetzes gegen Wettbe- werbsbeschränkungen (GWB) für EU-weite Verfahren. Ohne die Daten sowie die erforderlichen Auskünfte kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Dauer der Speicherung	Für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten gelten die haushalts- und vergaberechtlichen Aufbewahrungsfristen.
Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?	<p>Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die Sie uns im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen.</p> <p>Das sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),</li> <li>- Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters,</li> <li>- Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen, Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.</li> </ul>
Empfänger der personenbezogenen Daten	<p>Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist:</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der Angebote/Teilnahmeanträge werden die Vergabeunterlagen ggf. zur Prüfung an beauftragte Dritte (z. Bsp. Prüfsachverständige) zum Zweck der fachtechnischen Prüfung der Unterlagen weitergegeben.</p> <p>Nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer</p>

---

Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) meldet die Vergabestelle der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn beim Regierungspräsidium Karlsruhe solche Bieter, die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen wurden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde.

Bei Aufträgen mit einem Wert von über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) fragt die Vergabestelle vor der Vergabe (Zuschlag) grundsätzlich schriftlich bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn beim Regierungspräsidium Karlsruhe nach, ob Meldungen einer anderen Vergabestelle über den Bewerber oder Bieter vorliegen, der den Zuschlag erhalten soll. Bei bevorstehenden Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenze steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestellen.

Nach § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz-MiLoG) fordert die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung beim Bundesamt für Justiz eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.

Nach den §§ 48 ff. des Einkommensteuergesetzes i. d. F. Art. 4 des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Danach haben auch die Körperschaften des

---

öffentlichen Rechts (z.B. Städte) einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Bruttovergütung vorzunehmen und den Steuerabzug dem für den Auftragnehmer zuständigen Betriebsfinanzamt anzumelden und zu überweisen. Bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz ist ein Steuerabzug nicht vorgesehen.

Bei Vergabeverfahren sind auf Verlangen der Bieter, die nicht für den Zuschlag berücksichtigt worden sind bzw. werden sollen, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie der Name des Unternehmens oder der natürlichen Person mitzuteilen.

Die Entscheidung über die Vergabe kommunaler Aufträge, die nicht den Geschäften der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, ist dem Gemeinderat vorbehalten, soweit die Hauptsatzung keine abweichende Regelung trifft. Über die Vergabe wird grundsätzlich in öffentlicher Sitzung beraten. Hierbei werden die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie der Name des Unternehmens oder der natürlichen Person bekanntgegeben.

Bei Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte wird spätestens 30 Tage nach der Auftragsvergabe mit den von der Europäischen Kommission festgelegten Standardformularen das Ergebnis des Vergabeverfahrens und der Name des beauftragten Unternehmens oder der natürlichen Person mit Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land) an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Die Bekanntmachungen werden durch das Amt für Veröffentlichungen

---

	der Europäischen Union veröffentlicht. Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer hat die Vergabestelle die Vergabeakten der Kammer gem. § 163 Absatz 2 GWB sofort zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Verfahren der sofortigen Beschwerde vor den zuständigen Oberlandesgerichten nach § 171 GWB. In diesen Verfahren werden personenbezogene Daten ggf. an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben.
Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten	Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht auf den gesetzlichen Vorschriften.

## Ihre Betroffenenrechte

Sie haben das Recht,

- eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 EU-DSGVO aufgeführten Informationen
- unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 EU-DSGVO)
- zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 EU-DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft
- die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 EU-DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist
- aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 EU-DSGVO)
- sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart; Tel: 0711/615541-0; E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)) zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO oder das LDSG verstößt (Art. 77 EU-DSGVO).